

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29. Jahrgang Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Dezember 1975 **Nummer 85**

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
223	3. 12. 1975	Verordnung über die Grundsätze für eine einheitliche Kapazitätsermittlung und -festsetzung zur Vergabe von Studienplätzen (Kapazitätsverordnung – KapVO)	688

223

**Verordnung
über die Grundsätze für eine einheitliche
Kapazitätsermittlung und -festsetzung
zur Vergabe von Studienplätzen
(Kapazitätsverordnung – KapVO)**

Vom 3. Dezember 1975

Auf Grund des § 4 Abs. 4 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen vom 18. April 1973 (GV. NW. S. 220) in Verbindung mit Artikel 12 Abs. 1 Nr. 8 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 20. Oktober 1972 (GV. NW. 1973 S. 221) wird verordnet:

Erster Abschnitt

Allgemeine Grundsätze und Verfahren

§ 1

(1) Höchstzahlen sind so festzusetzen, daß die personellen, räumlichen, sächlichen und fachspezifischen Gegebenheiten erschöpfend genutzt werden; die geordnete Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschulen ist zu gewährleisten.

(2) Die Höchstzahlen werden gemäß § 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen vom 18. April 1973 (GV. NW. S. 220) festgesetzt.

§ 2

(1) Höchstzahl im Sinne des Artikels 8 Abs. 1 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 20. Oktober 1972 (Staatsvertrag) ist die je Zulassungstermin festzusetzende Zahl der höchstens aufzunehmenden Bewerber in einem Studiengang nach § 1 Abs. 2 der Vergabeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1975 (GV. NW. S. 456).

(2) Der Festsetzung der Höchstzahl liegt die jährliche Aufnahmekapazität zugrunde. Bei Studiengängen, für die während eines Jahres Bewerber an mehreren Zulassungsterminen aufgenommen werden, wird die jährliche Aufnahmekapazität auf die einzelnen Zulassungstermine aufgeteilt.

§ 3

Vor der Festsetzung der Höchstzahlen nach § 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 wird die jährliche Aufnahmekapazität in zwei Verfahrensschritten ermittelt:

1. Berechnung auf Grund der personellen Ausstattung nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts;
2. Überprüfung des Ergebnisses nach Nr. 1 anhand der sonstigen Einflußfaktoren nach den Vorschriften des Dritten Abschnitts.

§ 4

(1) Die Hochschulen legen den Bericht nach Artikel 9 Abs. 6 des Staatsvertrages mit ihrer Ermittlung der Aufnahmekapazität nach § 3 und einen Vorschlag für die Festsetzung von Höchstzahlen innerhalb einer vom Minister für Wissenschaft und Forschung zu bestimmenden Frist vor.

(2) Die Berichte der Hochschulen und/oder die Vorschläge des Ministers für Wissenschaft und Forschung für die Festsetzung der Höchstzahlen werden zwischen dem Minister für Wissenschaft und Forschung und den Hochschulen gemeinsam erörtert. Weicht der Minister für Wissenschaft und Forschung bei der Festsetzung der Höchstzahlen von dem Vorschlag der Hochschulen ab, wird die Hochschule hierüber unterrichtet.

(3) Für einander entsprechende Studiengänge sind einheitliche Maßstäbe zugrunde zu legen, um insbesondere eine gleichmäßige Auslastung zu erreichen; hierzu sind auf der Grundlage von Beschlüssen des Verwaltungsausschusses der Zentralstelle durch den Minister für Wissenschaft und Forschung Richtwerte und deren Anwendung festzulegen.

§ 5

(1) Die jährliche Aufnahmekapazität wird auf der Grundlage der Daten eines Stichtages ermittelt, der nicht mehr als 9 Monate vor Beginn des Zeitraums liegt, für den die Ermittlung und die Festsetzung gelten (Berechnungszeitraum).

(2) Sind wesentliche Änderungen der Daten vor Beginn des Berechnungszeitraums erkennbar, sollen die Änderungen berücksichtigt werden.

(3) Treten wesentliche Änderungen der Daten vor Beginn des Berechnungszeitraums ein, sollen eine Neuermittlung und eine Neufestsetzung durchgeführt werden.

Zweiter Abschnitt

Berechnung auf Grund der personellen Ausstattung

§ 6

Die jährliche Aufnahmekapazität auf Grund der personellen Ausstattung wird nach Anlage 1 berechnet.

Anlage 1

§ 7

(1) Der Berechnung werden Lehreinheiten zugrunde gelegt, denen die Studiengänge zuzuordnen sind. Ein Studiengang ist der Lehreinheit zuzuordnen, bei der er den überwiegenden Teil der Lehrveranstaltungsstunden nachfragt. Die einer Lehreinheit zugeordneten Studiengänge können bei der Berechnung zusammengefaßt werden.

(2) Eine Lehreinheit ist eine für Zwecke der Kapazitätsermittlung abgegrenzte fachliche Einheit, die ein Lehrangebot bereitstellt. Die Lehreinheiten sind so abzugrenzen, daß die zugeordneten Studiengänge die Lehrveranstaltungsstunden möglichst weitgehend bei einer Lehreinheit nachfragen.

(3) Der Studiengang Medizin wird für Berechnungszwecke in einen vorklinischen und einen klinischen Teil aufgeteilt, wobei der klinische Teil den ersten und zweiten klinischen Studienabschnitt der ärztlichen Ausbildung (§ 3 Abs. 1 der Approbationsordnung für Ärzte vom 28. Oktober 1970; Bundesgesetzblatt I S. 1458) umfaßt. Zur Berechnung der jährlichen Aufnahmekapazität für den Studiengang Medizin sind die Lehreinheiten Vorklinische Medizin, Klinisch-theoretische Medizin und Klinisch-praktische Medizin zu bilden. Der vorklinische Teil des Studiengangs wird der Lehreinheit Vorklinische Medizin, der klinische Teil des Studiengangs der Lehreinheit Klinisch-praktische Medizin zugeordnet; die Lehreinheit Klinisch-theoretische Medizin erbringt für den Studiengang Medizin Dienstleistungen (§ 16).

§ 8

(1) Für die Berechnung des Lehrangebots sind alle Stellen des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals und der sonstigen Lehrpersonen nach Stellengruppen den Lehreinheiten zuzuordnen.

(2) Lehrpersonen, die zur Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre an die Hochschule abgeordnet sind, werden in die Berechnung einbezogen.

(3) Stellen, die im Berechnungszeitraum aus haushaltsrechtlichen Gründen nicht besetzt werden können, werden nicht in die Berechnung einbezogen.

§ 9

(1) Das Lehrdeputat ist die im Rahmen des Dienstrechts festgesetzte Regellehrverpflichtung einer Lehrperson einer Stellengruppe. Es wird in Lehrveranstaltungsstunden des Anrechnungsfaktors 1 nach § 13 ausgedrückt.

(2) Soweit auf der Grundlage landesrechtlicher Regelungen die Regellehrverpflichtung zur Wahrnehmung bestimmter Funktionen vermindert wird, ist dies zu berücksichtigen.

(3) Der Personalbedarf für die Krankenversorgung wird durch eine Verminderung der Lehrverpflichtungen nach Maßgabe des Dienstrechts berücksichtigt.

§ 10

Als Lehrauftragsstunden werden die Lehrveranstaltungsstunden nach § 12 in die Berechnung einbezogen, die der Lehreinheit in den dem Berechnungsstichtag vorausgehenden zwei Semestern im Durchschnitt je Semester zur Verfügung gestanden haben. Dies gilt nicht, soweit die Lehrauftragsstunden aus Haushaltsmitteln für unbesetzte Stellen vergütet worden sind.

§ 11

Die Lehrveranstaltungen an den Hochschulen werden den in der Anlage 2 beschriebenen Lehrveranstaltungsarten nach Hochschularten zugeordnet. Bei Gesamthochschulen werden die Lehrveranstaltungen für Fachhochschulstudiengänge ge-

Anlage 2

maß Anlage 2, Teil 2, zugeordnet. Für die übrigen Studiengänge, insbesondere die integrierten Studiengänge, werden die Lehrveranstaltungen gemäß Anlage 2, Teil 1, zugeordnet.

§ 12

(1) Als Lehrveranstaltungsstunden gehen die in der Regel nach Zahl und Art je Studiengang vorgesehenen Unterrichtsstunden je Semesterwoche für das gesamte Studium nach der Prüfungsordnung und/oder Studienordnung in die Berechnung ein.

(2) Liegt nach Auffassung des Ministers für Wissenschaft und Forschung keine ordnungsgemäße Studienordnung vor oder enthalten diese nicht Zahl und Art der Lehrveranstaltungsstunden oder sind diese nicht mit der Prüfungsordnung abgestimmt, legt der Minister für Wissenschaft und Forschung im Benehmen mit der Hochschule fest, welche Lehrveranstaltungsstunden für die Berechnung heranzuziehen sind; die Hochschule macht dazu einen Vorschlag.

(3) Ganztagspraktika werden mit vier, Halbtagspraktika mit zwei Lehrveranstaltungsstunden je Tag angesetzt, wenn sie nicht als Blockpraktikum organisiert sind oder die ständige Anwesenheit der Studenten nicht erforderlich ist. Begleitseminare zu den Praktika gelten als deren Bestandteile.

(4) Lehrveranstaltungen, die nicht in Wochenstunden je Semester ausgedrückt sind, sind entsprechend umzurechnen.

§ 13

(1) Die Anrechnungsfaktoren drücken das unterschiedliche Maß der durchschnittlichen Inanspruchnahme der Lehrpersonen durch Vorbereitung, Nachbereitung und Durchführung für eine Lehrveranstaltungsstunde aus.

(2) Bei den Lehrpersonen gelten für die einzelnen Lehrveranstaltungsarten die in Anlage 2 aufgeführten Anrechnungsfaktoren.

(3) Abweichend von Absatz 2 beträgt bei den Lehrpersonen der Stellengruppen H2/H3 Fachhochschullehrer sowie A10–12 Lehrer für Sozialarbeit, Lehrer für Sozialpädagogik, Fachschuloberlehrer, techn. Lehrer, Fachlehrer der Anrechnungsfaktor für die Lehrveranstaltungsarten A bis H 1,00.

(4) Sind für einen Studiengang anteilig Lehrpersonen nach Absatz 2 und solche nach Absatz 3 tätig, legt der Minister für Wissenschaft und Forschung entsprechend den Anteilen einen gewichteten mittleren Anrechnungsfaktor für die einzelnen Lehrveranstaltungsarten zugrunde.

§ 14

(1) Die Betreuungsrelation ist die Zahl der Studenten, die in einer Lehrveranstaltungsart im Durchschnitt von einer Lehrperson zu betreuen ist.

(2) Für die Berechnung sind die in Anlage 2 genannten Betreuungsrelationen zugrunde zu legen.

§ 15

(1) Die Betreuungsfaktoren drücken das unterschiedliche Maß der durchschnittlichen Inanspruchnahme einer Lehrperson durch die Betreuung einer Studienarbeit oder Studienabschlußarbeit aus, gemessen in Lehrveranstaltungsstunden mit dem Anrechnungsfaktor 1.

(2) Für die Lehrveranstaltungsarten I, P und Q ist der in Anlage 2 genannte Betreuungsfaktor in der Berechnung anzusetzen.

§ 16

(1) Dienstleistungen sind die Lehrveranstaltungsstunden, die die Lehrperson für ihr nicht zugeordnete Studiengänge zu erbringen hat. Sie werden in Lehrveranstaltungsstunden des Anrechnungsfaktors 1 gemessen.

(2) Zur Berechnung des Bedarfs an Dienstleistungen sind Studentenzahlen für die nicht zugeordneten Studiengänge festzusetzen, wobei die voraussichtlichen Höchstzahlen für diese Studiengänge und/oder die bisherige Entwicklung der Studienanfängerzahlen zu berücksichtigen sind.

(3) Zur Festsetzung der Lehrveranstaltungsstunden, die ein Studiengang in der Lehrperson, der er zugeordnet ist, und in den anderen Lehrpersonen nachfragt, sind die Angaben für die beteiligten Lehrpersonen in der Hochschule aufeinander abzustimmen. Andernfalls gilt die bisherige Verteilung.

§ 17

(1) Die Anteilquote ist das Verhältnis zwischen der jährlichen Aufnahmekapazität eines der Lehrperson zugeordneten Studiengangs und der Summe der jährlichen Aufnahmekapazitäten aller der Lehrperson zugeordneten Studiengänge.

(2) Die einzelnen Anteilquoten können vom Minister für Wissenschaft und Forschung vorab festgesetzt werden; sie sind auf zwei Stellen nach dem Komma auszuweisen.

Dritter Abschnitt

Überprüfung des Berechnungsergebnisses

§ 18

(1) Das nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts berechnete Ergebnis ist anhand der nachstehenden Einflußfaktoren zu überprüfen, wenn Anhaltspunkte gegeben sind, daß sie sich auf das Berechnungsergebnis vermindern oder erhöhen auswirken:

1. Räumliche Gegebenheiten (§ 19);
2. sächliche Gegebenheiten;
3. tatsächliche Entwicklung der Zahl der Studienanfänger und Studenten;
4. Entwicklung der Zahl der Stellen für Lehrpersonen;
5. Ausstattung mit wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeitern;
6. Schwundquote (§ 21);
7. fach- und hochschulspezifische Gegebenheiten bei der Betreuungsrelation;
8. Zahl der Patienten, die für die Ausbildung in den medizinischen Studiengängen zur Verfügung stehen (§ 20);
9. besondere Leistungen im Bereich von Krankenversorgungs- und Funktionseinrichtungen.

(2) Abweichungen vom Berechnungsergebnis auf Grund dieser Überprüfung sind besonders zu begründen.

(3) Liegen die Voraussetzungen des Artikels 9 Abs. 3 des Staatsvertrages vor, kann unter Beachtung der Verfahrensvorschriften dieser Verordnung von dem Berechnungsergebnis abgewichen werden.

§ 19

(1) Ist in einer Lehrperson ein räumlicher Engpaß vorherzusehen, ist der Raumbedarf der Lehrveranstaltungsarten, für die der Engpaß vermutet wird, festzustellen. Diesem Raumbedarf wird das Angebot an Raumstunden nach Lehrveranstaltungsarten gegenübergestellt.

(2) Für die Ermittlung des Angebots an Raumstunden ist davon auszugehen, daß die Räume für die Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl ganztägig und ganzjährig zur Verfügung stehen, falls keine fachspezifischen Gegebenheiten entgegenstehen.

(3) Ist das Angebot an Raumstunden geringer als der jährliche Lehrveranstaltungsbedarf und ist eine Bereitstellung von sonstigen Räumen nicht möglich, kann das nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts ermittelte Berechnungsergebnis entsprechend dem größtmöglichen Angebot an Raumstunden abgeändert werden.

§ 20

(1) Das Berechnungsergebnis für den klinischen Teil des Studiengangs Medizin ist anhand der patientenbezogenen Einflußfaktoren (§ 18 Abs. 1 Nr. 8) zu überprüfen. Dabei ist wie folgt vorzugehen:

1. Als patientenbezogene jährliche Aufnahmekapazität für den zweiten klinischen Studienabschnitt sind zwanzig vom Hundert der tagesbelegten Betten des Klinikums insgesamt anzusetzen.
2. Diese Zahl erhöht sich um zwanzig vom Hundert der Zahl der in die Lehre einbezogenen tagesbelegten Betten von Lehrkrankenhäusern, sofern die Betten für Lehrleistungen im zweiten klinischen Studienabschnitt eingesetzt werden.
3. Liegt die Zahl nach Nr. 1 und Nr. 2 insgesamt niedriger als das Berechnungsergebnis des Zweiten Abschnitts, erhöht sie sich je 1000 poliklinische Neuzugänge im Jahr um eins vom Hundert, jedoch höchstens um fünfzig vom Hundert.

(2) Liegt die nach Abs. 1 ermittelte patientenbezogene jährliche Aufnahmekapazität niedriger als das Berechnungs-

ergebnis des Zweiten Abschnitts, ist sie der Höchstzahlfestsetzung zugrunde zu legen.

§ 21

Die Zahl der Studienanfänger soll erhöht werden, wenn das rechnerische Angebot an Lehrveranstaltungsstunden von Studenten höherer Fachsemester wegen der Aufgabe des Studiums oder des Fachwechsels oder des Hochschulwechsels nicht ausgeschöpft wird (Schwundquote). Unter Berücksichtigung vorhandener statistischer Daten und von Erfahrungswerten wird ein Schwundausgleich festgesetzt.

Vierter Abschnitt Schlußbestimmungen

§ 22

Diese Verordnung gilt entsprechend für Hochschulen, an denen die jährliche Unterrichtsdauer in anderer Weise als nach Semestern aufgeteilt ist.

§ 23

(1) Vom Wintersemester 1976/77 bis zum Sommersemester 1978 wird der Personalbedarf für die Krankenversorgung abweichend von § 9 Abs. 3 nach den Grundsätzen der folgenden Absätze 2 bis 6 berücksichtigt.

(2) Vor der Berechnung des Lehrangebots der Lehrereinheit Klinisch-praktische Medizin nach Anlage 1 werden die dieser Lehrereinheit zugeordneten Stellen entsprechend dem Anteil der Stellengruppen an der Gesamtzahl aller zugeordneten Stellen nach Absatz 3 und 4 vermindert. Stellen ohne Lehrverpflichtungen sind vorrangig bei der Stellenverminderung nach Absatz 3 und 4 abzuziehen.

(3) Der Personalbedarf für die stationäre Krankenversorgung wird mit je einer Stelle pro acht tagesbelegten Betten berücksichtigt.

(4) Der Personalbedarf für die ambulante Krankenversorgung wird dadurch berücksichtigt, daß eine Stelle auf je 1200 poliklinische Neuzugänge abgezogen wird; als Zahl der poliklinischen Neuzugänge gelten die jährlich im Klinikum für eine poliklinische Behandlung angenommenen Kranken-

scheine, Überweisungsscheine und vergleichbare Leistungsanforderungen.

(5) Der Personalbedarf für das Lehrangebot im dritten klinischen Studienabschnitt (§ 3 der Approbationsordnung für Ärzte) wird berücksichtigt durch den Abzug von einer Stelle je acht Studenten, die von der Lehrereinheit ausgebildet werden.

(6) Das Lehrangebot der Lehrereinheit Klinisch-praktische Medizin wird um die Lehrleistungen von Lehrkrankenhäusern auf den ersten und zweiten klinischen Studienabschnitt erhöht.

§ 24

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft. Sie gilt erstmals für die Ermittlung der jährlichen Aufnahmekapazität und die Höchstzahlfestsetzung nach Artikel 9 des Staatsvertrages für das Wintersemester 1976/77. Sie gilt letztmals für die Ermittlung der jährlichen Aufnahmekapazität und die Höchstzahlfestsetzung für das Sommersemester 1978 und tritt am 31. März 1978 außer Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Grundsätze für eine einheitliche Kapazitätsermittlung und -festsetzung zur Vergabe von Studienplätzen vom 15. Juli 1974 (GV. NW. S. 675), geändert durch Verordnung vom 30. Juni 1975 (GV. NW. S. 490), außer Kraft. Für das Sommersemester 1976 steht es frei, die Höchstzahlen unter Beachtung der Vorschriften des Staatsvertrages abweichend von den Vorschriften dieser Verordnung festzusetzen.

(3) Beginnend mit dem Wintersemester 1976/77 sind zur Erprobung Berechnungen auf der Grundlage eines Richtwertverfahrens durchzuführen. Die Berechnungen werden zusätzlich zu dem in dieser Verordnung festgelegten Berechnungsverfahren durchgeführt.

Düsseldorf, den 3. Dezember 1975

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Johannes Rau

Anlage 1

Berechnungsverfahren aufgrund des Zweiten Abschnitts der Verordnung

Die Berechnung beginnt mit der Ermittlung des Angebots an Deputatstunden einer Lehrinheit. Sodann wird die Nachfrage der Studiengänge nach Lehrveranstaltungsstunden bei einer Lehrinheit ermittelt. Angebot und Nachfrage werden durch den Abzug von Dienstleistungen und Vorlesungen bereinigt. Aus der Gegenüberstellung von bereinigtem Angebot und bereinigter Nachfrage wird die jährliche Aufnahmekapazität abgeleitet.

I

Ermittlung des Angebots an Deputatstunden

1. Das Angebot einer Lehrinheit an Deputatstunden (S) ergibt sich aus dem Lehrdeputat der vorhandenen Stellen und dem durch Lehraufträge zusätzlich zur Verfügung stehenden Lehrdeputat. Abzuziehen sind eventuelle Reduzierungen des Lehrdeputats und das Lehrdeputat nicht besetzbarer Stellen. Hinzuzuzählen ist das Lehrdeputat abgeordneter Personen.

Somit ergibt sich das Angebot an Deputatstunden aus folgender Formel:

$$(1) \quad S = \sum_{j=1}^m (l_j \cdot h_j - r_j) + \sum_{k=1}^{22} a_k \cdot f_k$$

2. Das bereinigte Angebot einer Lehrinheit an Deputatstunden ($\bar{S}$) ergibt sich aus der Reduzierung des Angebots (S) um den Vorlesungsabzug (B) der zugeordneten Studiengänge und der Dienstleistungen (E).

- 2.1 Der Vorlesungsabzug für eine Lehrinheit (B) wird für die zugeordneten Studiengänge gemeinsam ermittelt. Dabei wird davon ausgegangen, daß Vorlesungen einer Lehrinheit von den Studenten der zugeordneten Studiengänge gemeinsam besucht werden.

Der Vorlesungsbedarf ergibt sich aus folgender Formel:

$$(2) \quad B = \max_p v_{p,1}$$

- 2.2 Der Bedarf an Dienstleistungen einer Lehrinheit für nicht zugeordnete Studiengänge errechnet sich wie folgt:

$$(3) \quad E = \sum_{q=1}^w \bar{C}_q \cdot \frac{\bar{A}_q}{2} + \bar{B}$$

wobei

$$(3a) \quad \bar{C}_q = \sum_{k=2}^{22} \frac{\bar{v}_{q,k} \cdot f_k}{g_k}$$

Hierbei bezeichnet $\bar{B}$ die Summe der Vorlesungsstunden, die für alle nicht zugeordneten Studiengänge zusätzlich zum Vorlesungsbedarf für zugeordnete Studiengänge (B) von der Lehrinheit je Semester anzubieten sind. In der Regel ist davon auszugehen, daß die Vorlesungen gemäß Studienplan jeweils im Jahr nur einmal und für alle nicht zugeordneten Studiengänge gemeinsam angeboten werden müssen.

- 2.3 Aus den Gleichungen (1), (2) und (3) ergibt sich das bereinigte Angebot wie folgt:

$$(4) \quad \bar{S} = S - B - E$$

II

Ermittlung der Nachfrage nach Lehrveranstaltungsstunden

1. Die von einer Lehrinheit zu befriedigende Nachfrage nach Lehrveranstaltungsstunden, gemessen in Stunden mit dem Anrechnungsfaktor 1, errechnet sich nach folgender Formel:

$$(5) \quad D = B + E + \sum_{p=1}^u C_p \cdot \frac{A_p}{2}$$

wobei

$$(5a) \quad C_p = \sum_{k=2}^{22} \frac{v_{p,k} \cdot f_k}{g_k} + \sum_{k=23}^{30} b_{p,k}$$

Der Wert für $b_{p,k}$ kann nur für die zu dem jeweiligen Studiengang gehörige Lehrveranstaltungsart angesetzt werden.

2. Aus den Gleichungen (2), (3) und (5) ergibt sich die bereinigte Nachfrage wie folgt:

$$(6) \quad \bar{D} = D - B - E$$

$$(6a) \quad \bar{D} = \sum_{p=1}^u C_p \cdot \frac{A_p}{2}$$

III

Ermittlung der jährlichen Aufnahmekapazität

1. Aus der Gegenüberstellung von bereinigtem Angebot gemäß Gleichung (4) und bereinigter Nachfrage gemäß Gleichung (6) ergibt sich unter Berücksichtigung der Gleichung (8) als Summe der jährlichen Aufnahmekapazitäten aller der Lehreinheit zugeordneten Studiengänge:

$$(7) \quad A = \frac{2 \cdot \bar{S}}{\sum_{p=1}^u C_p \cdot z_p}$$

2. Die jährliche Aufnahmekapazität eines der Lehreinheit zugeordneten Studiengangs ergibt sich aus folgender Formel:

$$(8) \quad A_p = z_p \cdot A$$

IV

Verzeichnis der benutzten Symbole

a_k	Anzahl der der Lehreinheit zur Verfügung stehenden Lehrauftragsstunden der Lehrveranstaltungsart k
A	jährliche Aufnahmekapazität aller zugeordneten Studiengänge
A_p	jährliche Aufnahmekapazität des zugeordneten Studiengangs p
$\bar{A}_q$	Anzahl der für den Dienstleistungsabzug zugrunde zu legenden jährlichen Anfänger des nicht zugeordneten Studiengangs q
$b_{p,k}$	zu der Lehrveranstaltungsart k (23 ... n) gehöriger Betreuungsfaktor für den zugeordneten Studiengang p
B	Vorlesungsbedarf für zugeordnete Studiengänge
$\bar{B}$	Vorlesungsbedarf für nicht zugeordnete Studiengänge
C_p	Curricularfaktor für den zugeordneten Studiengang p
$\bar{C}_q$	Curricularfaktor für den nicht zugeordneten Studiengang q
D	Nachfrage nach Lehrveranstaltungsstunden
$\bar{D}$	bereinigte Nachfrage nach Lehrveranstaltungsstunden
E	Dienstleistungen
f_k	zu der Lehrveranstaltungsart k gehöriger Anrechnungsfaktor
g_k	zu der Lehrveranstaltungsart k gehörige Betreuungsrelation
h_j	Deputat je Stelle in der Stellengruppe j, gemessen in Semesterwochenstunden (SWS)
l_j	Anzahl der in der Stellengruppe j vorhandenen Stellen
r_j	Gesamtsumme der Reduzierungen in der Stellengruppe j, gemessen in SWS
S	Angebot an Lehrveranstaltungsstunden
$\bar{S}$	bereinigtes Angebot an Lehrveranstaltungsstunden
$v_{p,k}$	Anzahl der Stunden der Lehrveranstaltungsart k, die ein Student des zugeordneten Studiengangs p während seines Studiums in der Lehreinheit nachfragt, gemessen in SWS
$\bar{v}_{q,k}$	Anzahl der Stunden der Lehrveranstaltungsart k, die ein Student des nicht zugeordneten Studiengangs q während seines Studiums in der Lehreinheit nachfragt, gemessen in SWS
z_p	Anteilquote des zugeordneten Studiengangs p

V

Laufbereiche der verwendeten Indizes

- $j = 1, \dots, m$ Nummer der Stellengruppe
 $k = 1, \dots, n$ Nummer der Lehrveranstaltungsart
 $p = 1, \dots, u$ Nummer des zugeordneten Studiengangs
 $q = 1, \dots, w$ Nummer des nicht zugeordneten Studiengangs

Anlage 2**Lehrveranstaltungsarten (§ 12), Anrechnungsfaktoren (§ 14 Absatz 2),
Betreuungsrelationen (§ 15), Betreuungsfaktoren (§ 16)****Teil 1****Universitäten, Kunsthochschulen, Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen, Sporthochschule****Lehrveranstaltungsart A (k = 1)**

- a) Beschreibung: Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem oder künstlerischem Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen;
Lehrender trägt vor;
Studenten verhalten sich vorwiegend rezeptiv;
- b) Beispiele: Vorlesung, Kolloquium
- c) Anrechnungsfaktor: 1,0
- d) Betreuungsrelation: grundsätzlich unbeschränkt

Lehrveranstaltungsart B (k = 2, 3, 4, 5)

- a) Beschreibung: Durcharbeitung von Lehrstoffen, Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten, Schulung in der Fachmethodik;
Lehrender leitet die Veranstaltung, stellt Aufgaben, kontrolliert die Tätigkeit der Studenten, leitet die Diskussion;
Studenten üben Fertigkeiten und Methoden, erarbeiten Beiträge, tragen die Beiträge vor, diskutieren, lösen Übungsaufgaben;
- k = 2**
- b) Beispiele: Tafelübung in Natur- und Ingenieurwissenschaften, Fallbesprechung, Klausur-
übung in Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, Repetitorium
- c) Anrechnungsfaktor: 1,0
- d) Betreuungsrelation: 90
- k = 3**
- b) Beispiele: Übung in Geisteswissenschaften, Proseminar
- c) Anrechnungsfaktor: 1,0
- d) Betreuungsrelation: 60
- k = 4**
- b) Beispiele: Übung in Natur- und Ingenieurwissenschaften, Seminar, Konversationsübung
- c) Anrechnungsfaktor: 1,0
- d) Betreuungsrelation: 30
- k = 5**
- b) Beispiel: Arbeitsgemeinschaft, Sprachlabor
- c) Anrechnungsfaktor: 0,5
- d) Betreuungsrelation: 30

Lehrveranstaltungsart C (k = 6)

Die Zahl der Lehrveranstaltungsstunden in Lehrveranstaltungsart C darf in Studiengängen mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehramter) höchstens vier, für Studiengänge mit dem Abschluß Staatsexamen für ein Lehramt im Hauptfach höchstens zwei betragen.

- a) Beschreibung: Erarbeitung komplexer Fragestellungen, Erarbeitung wissenschaftlicher oder künstlerischer Erkenntnisse, Beurteilung, vorwiegend neuer Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden im Wechsel von Vortrag und Diskussion;
Lehrender leitet die Veranstaltung, führt die Diskussion;
Studenten erarbeiten selbständig längere Beiträge, tragen die Ergebnisse vor, intensive Behandlung der Thematik der Beiträge in der Diskussion;
- b) Beispiele: Hauptseminar, Oberseminar
- c) Anrechnungsfaktor: 1,0
- d) Betreuungsrelation: 15

Lehrveranstaltungsart D (k = 7, 8, 9)

- a) Beschreibung: Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung praktischer, experimenteller Aufgaben;
 Lehrender leitet die Studenten an, überwacht die Veranstaltung;
 Studenten führen praktische Arbeiten und Versuche durch;

k = 7

- b) Beispiele: Regelpraktikum in Ingenieurwissenschaften, Physik, medizinisches Kurspraktikum, Geländepraktikum

c) Anrechnungsfaktor:

0,5

d) Betreuungsrelation:

15

k = 8

- b) Beispiele: Regelpraktikum in Chemie, Pharmazie, Biologie

c) Anrechnungsfaktor:

0,3

d) Betreuungsrelation:

15

k = 9

- b) Beispiel: Apparatives Praktikum in Elektrotechnik

c) Anrechnungsfaktor:

0,5

d) Betreuungsrelation:

10

Lehrveranstaltungsart E (k = 10, 11)

- a) Beschreibung: Anschauungsunterricht außerhalb der Hochschule;
 Lehrender leitet die Veranstaltung, demonstriert Beobachtungsobjekte;
 Studenten führen Beobachtungen durch, wenden ihre Kenntnisse an, ziehen wissenschaftliche Schlußfolgerungen;

k = 10

- b) Beispiele: Exkursion in Archäologie, Biologie, Geographie, Geologie, Mineralogie

c) Anrechnungsfaktor:

0,33

d) Betreuungsrelation:

15

k = 11

- b) Beispiel: Exkursion in den übrigen Studiengängen

c) Anrechnungsfaktor:

0,33

d) Betreuungsrelation:

30

Lehrveranstaltungsart F (k = 12, 13)

- a) Beschreibung: Systematische Vermittlung medizinischen Fachwissens mit Anleitung zu diagnostischen Überlegungen und therapeutischem Handeln;
 Lehrender trägt vor, leitet die Studenten an;
 Studenten wenden das gewonnene Fachwissen an;

k = 12

- b) Beispiele: Unterricht am Krankenbett, Operationskurs in Kieferchirurgie

c) Anrechnungsfaktor:

0,5

d) Betreuungsrelation:

5

k = 13

- b) Beispiel: Zahnmedizinischer Praktikantenkurs

c) Anrechnungsfaktor:

0,3

d) Betreuungsrelation:

10

Lehrveranstaltungsart G (k = 14, 15, 16)

- a) Beschreibung: Theoretische und praktische Darlegung künstlerischer Lehrinhalte, Entwicklung künstlerischer Fähigkeiten, Erarbeitung künstlerischer Aufgaben;
 Lehrender leitet an und kontrolliert;
 Studenten üben, erwerben künstlerische Fähigkeiten und Methoden, arbeiten weitgehend selbständig;

k = 14

- b) Beispiele: Unterricht in Bildender Kunst, Chor, Orchester

c) Anrechnungsfaktor:

0,67

d) Betreuungsrelation:		30
	k = 15	
b) Beispiel:	Künstlerischer Gruppenunterricht in Musik und Darstellender Kunst	
c) Anrechnungsfaktor:		0,67
d) Betreuungsrelation:		15
	k = 16	
b) Beispiel:	Künstlerischer Einzelunterricht	
c) Anrechnungsfaktor:		0,67
d) Betreuungsrelation:		1
Lehrveranstaltungsart H	(k = 17)	
a) Beschreibung:	Theoretische und praktische Studien mit Anleitung zur Durchführung von Schulunterricht; Lehrender bereitet die Lehrveranstaltung vor und leitet sie, er lenkt, kontrolliert und korrigiert die praktische Ausbildung; Studenten erteilen Unterricht unter Anleitung oder wenden Kenntnisse und wissenschaftliche Methoden auf schulische Abläufe an;	
b) Beispiel:	Schulpraktische Studien	
c) Anrechnungsfaktor:		0,67
d) Betreuungsrelation:		12
Lehrveranstaltungsart I	(k = 23, 24, 25, 26, 27, 28)	
– nicht in Studiengängen mit dem Abschluß Staatsexamen, jedoch unter Einschluß der Lehrämter –		
a) Beschreibung:	Eigenständige Anwendung wissenschaftlicher oder künstlerischer Methoden, erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten auf neue Problemstellungen in Studien- und Studienabschlußarbeiten; Lehrender unterrichtet sich in bestimmten Zeitabständen über den Stand der Arbeiten und gibt Anregungen; Studenten arbeiten weitgehend selbständig;	
	k = 23	
b) Beispiel:	Diplomarbeit in Naturwissenschaften	
c) Betreuungsfaktor:		0,6
	k = 24	
b) Beispiel:	Diplomarbeit in Ingenieurwissenschaften; Studienarbeit in Bauingenieurwesen, Elektrotechnik und Maschinenbau	
c) Betreuungsfaktor:		0,45
	k = 25	
b) Beispiel:	Lehrveranstaltungsblock „Entwerfen“ in Architektur	
c) Betreuungsfaktor:		0,9
	k = 26	
b) Beispiele:	Diplom-, Magisterarbeit in Geisteswissenschaften	
c) Betreuungsfaktor:		0,1
	k = 27	
b) Beispiel:	Staatsexamensarbeit bei Lehramtsstudiengängen in Naturwissenschaften	
c) Betreuungsfaktor:		0,2
	k = 28	
b) Beispiel:	Staatsexamensarbeit bei Lehramtsstudiengängen in Geisteswissenschaften	
c) Betreuungsfaktor:		0,05

Teil 2**Fachhochschulen, Gesamthochschulen****Lehrveranstaltungsart K (k = 18)**

- a) Beschreibung: Zusammenhängende Darstellung eines Lehrstoffs, Vermittlung von Fakten und Methoden;
Lehrender trägt vor, beantwortet Fragen;
Studenten verhalten sich überwiegend rezeptiv, stellen Informationsfragen;
- b) Beispiel: Lehrvortrag
- c) Anrechnungsfaktor: 1,0
- d) Betreuungsrelation: 60

Lehrveranstaltungsart L (k = 19)

- a) Beschreibung: Erarbeitung von Lehrinhalten im Zusammenhang ihres Geltungsbereichs und Anwendungsbereichs durch enge Verbindung des Vortrags mit dessen exemplarischer Vertiefung, findet weitgehend im Klassenverbund statt;
Lehrender vermittelt und entwickelt den Lehrstoff unter Berücksichtigung von ihm veranlaßter Beteiligung der Studenten;
Studenten beteiligen sich nach Maßgabe der Initiative des Lehrenden;
- b) Beispiel: Seminaristischer Unterricht
- c) Anrechnungsfaktor: 1,0
- d) Betreuungsrelation: 35

Lehrveranstaltungsart M (k = 20)

– nur in Verbindung mit Lehrveranstaltungsart K –

- a) Beschreibung: Systematische Durcharbeitung von Lehrstoffen und Zusammenhängen, Anwendung auf Fälle aus der Praxis;
Lehrender leitet die Veranstaltung, gibt Einführung, stellt Aufgaben, gibt Lösungshilfen;
Studenten arbeiten einzeln oder in Gruppen mit, lösen Aufgaben teilweise selbständig, aber in enger Rückkopplung mit dem Lehrenden;
- b) Beispiel: Übung
- c) Anrechnungsfaktor: 1,0
- d) Betreuungsrelation: 20

Lehrveranstaltungsart N (k = 21)

- a) Beschreibung: Erarbeitung von Fakten, Erkenntnissen, komplexen Problemstellungen im Wechsel von Vortrag und Diskussion;
Lehrender leitet die Veranstaltung, führt die Diskussion;
Studenten erarbeiten Beiträge, diskutieren die Beiträge;
- b) Beispiel: Seminar
- c) Anrechnungsfaktor: 1,0
- d) Betreuungsrelation: 15

Lehrveranstaltungsart O (k = 22)

- a) Beschreibung: Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung praktischer, experimenteller Aufgaben;
Lehrender leitet die Studenten an, überwacht die Veranstaltung;
Studenten führen praktische Arbeiten und Versuche durch;
- b) Beispiel: Praktikum
- c) Anrechnungsfaktor: 1,0
- d) Betreuungsrelation: 15

Lehrveranstaltungsart P (k = 29)

- a) Beschreibung: Anwendung und Umsetzung von Kenntnissen und wissenschaftlichen Methoden zur Lösung exemplarischer Aufgaben im sozialen Berufsfeld;
Lehrender lenkt, leitet, kontrolliert;
Studenten üben praxisgerechtes Verhalten;
- b) Beispiele: Praxisbetreuung in Sozialpädagogik, Sozialarbeit
- c) Betreuungsfaktor: 0,5

a) Beschreibung	Eigenständige Anwendung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, wissenschaftlicher oder künstlerischer Methoden in der Studienabschlußarbeit; Lehrender unterrichtet sich in bestimmten Zeitabständen über den Stand der Arbeiten und gibt Anregungen; Studenten arbeiten selbständig;
b) Beispiel:	Graduierungsarbeit
c) Betreuungsfaktor:	

0,4

– GV. NW. 1975 S. 688.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,- DM, Ausgabe B 17,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.